

Vorwort für die Vorstandsmitglieder der Alevitischen Gemeinden

Sehr geehrte Vereinsfunktionäre,

die vorliegende Mustersatzung soll die Vereinsarbeit vor Ort erleichtern. Sie ist weitestgehend an die Euch bekannten Regelungen in den Alevitischen Gemeinden angepasst. Sie beinhaltet jedoch einige wichtige Änderungen zu den gewohnten Regelungen. Hierbei steckten vormals unsere Fehlerquellen und Ungenauigkeiten immer im Detail.

Fest steht, dass dies nur ein MUSTER sein soll und selbstverständlich an die einzelnen Erfordernisse der jeweiligen Gemeinde angepasst werden kann, ohne die wesentlichen Merkmale zu verändern. Bevor eine solche Anpassung stattfindet, bitten wir Euch jedoch, diese mit dem Bundesvorstand der AABF zu kommunizieren und abzusprechen.

Diese Satzung ist nach jetzigem Stand aus unserer Sicht eine zeitgemäße Lösung. Sicherlich gibt es an vielen Stellen Verbesserungspotenzial. Wir müssen jedoch bedenken, dass wir unsere Basis nicht mit vielen Änderungen irritieren dürfen. Insofern haben wir bewusst von einigen Änderungen, die wir vormals angedacht hatten, abgesehen.

Darüber hinaus sind wir für jede konstruktive positive wie negative Kritik offen. Wir müssen gemeinsam diesen wichtigen Schritt der nächsten Generation von Satzungen einschlagen.

Nachdem diese Satzung am 01.06.2013 die Bundeskonferenz der AABF diese Satzung (vorbehaltlich noch möglicher Änderungen bis dahin) beschließt, liegt es an den Ortsgemeinden, die Satzung entsprechend in ihren Mitgliederversammlungen zu beschließen. Hierbei ist jedoch wichtig, dass vor einer solchen Satzungsänderung die Satzung dem jeweiligen Finanzamt zwecks Absegnung in puncto „Freistellungsbescheid“ zugeleitet wird. Wenn das jeweilige Finanzamt sein OK gibt, dann könnt ihr in euren Mitgliederversammlungen diese Satzung beschließen.

Die AABF muss endlich zu einer einheitlichen Struktur gelangen. Dafür sind solche Mustersatzungen wichtig. Ich betone nochmals, dass sicherlich an der einen oder anderen Stelle die Satzung an die jeweilige Gemeindestruktur vor Ort angepasst werden muss. Aber wichtig sind die Grundprinzipien, die überall gleichlauten müssen. Sobald diese Satzung unseren Standards nicht mehr gerecht wird, werden wir sie erneut ändern lassen und neue Mustersatzungen zuleiten. Aber bis dahin wird das vorliegende Muster sicherlich ausreichen.

Die vorliegende Mustersatzung ist das Ergebnis von einem guten Teamwork. Ich danke allen Beteiligten Personen, allen voran unserem Team in der AABF, für diese Leistung.

Solidarische Grüße



Ali Doğan

Generalsekretär

Satzung der Alevitischen Gemeinde _____ e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Grundsätze der AKM
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Doppelmitgliedschaften
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Einnahmen der AKM
- § 8 Organe der AKM
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Der Aufsichtsrat
- § 12 Die Schiedskommission
- § 13 Der Geistlichenrat
- § 14 Frauenausschuss
- § 16 Jugendausschuss
- § 17 Arbeitsgruppen
- § 18 Finanzielle Bestimmungen
- § 19 Auflösung der AKM
- § 20 Datenschutz
- § 21 Satzungs-, Zweckänderung und Satzungsneufassung
- § 22 Beschlussfassung

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften und Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein führt den Namen " Alevitische Gemeinde _____ e.V.", auf Türkisch " _____ Alevi Kültür Merkezi ve Cemevi". ²Die Abkürzung der Gemeinde, die auch in dieser Satzung verwendet wird, lautet „AKM“.
- (2) Der Sitz der AKM ist _____.
- (3) ¹Die AKM unterhält ein Gemeindehaus (Cemevi) an seinem Sitz. ²Weitere Filialen können in der Umgebung eingerichtet werden, soweit dies zur Erreichung des gemeinnützigen Vereinszwecks erforderlich erscheint.
- (4) AKM ist im Vereinsregister des Amtsgerichts _____ eingetragen.
- (5) AKM ist Mitglied der nach Art. 7 Abs. 3 GG anerkannten Religionsgemeinschaft „Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.“ (AABF) mit Sitz in 50933 Köln.
- (6) Die AKM ist Mitglied der gemeinnützigen „Landesvertretung _____ der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.“ mit Sitz in _____.
- (7) Die AKM ist Mitglied des gemeinnützigen „Bundes der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V. (BDAJ) mit Sitz in 50933 Köln.
- (8) Die AKM ist Mitglied des gemeinnützigen „Bundes der Alevitischen Frauen in Deutschland e.V.“ (AAKB) mit Sitz in 50933 Köln.
- (9) Die AKM ist Mitglied des gemeinnützigen „Bundes der Alevitischen Senioren in Deutschland e.V.“ (BDAS) mit Sitz in 50933 Köln.
- (10) Die AKM ist Mitglied des gemeinnützigen „YOL – Alevitisches Bildungs- und Medienwerk in Europa e.V.“ mit Sitz in 50933 Köln.
- (11) Das Geschäftsjahr der AKM ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze der AKM

- (1) ¹Die AKM versteht sich als eine Ortsgemeinde der nach Art. 7 Abs. 3 GG als eigenständige Religionsgemeinschaft anerkannten „Alevitischen Gemeinde Deutschland“. ²Die AKM versteht sich mithin als religiöse und kulturell-gesellschaftliche Institution. ³Die AKM setzt in diesem Zusammenhang die von der Alevitischen Gemeinde Deutschland gefassten Beschlüsse in ihrer regionalen Zuständigkeit um.
- (2) Das grundlegende Ziel der AKM ist die Bewahrung, Förderung und die Weitergabe der alevitischen Glaubenslehre mit den ihm zugrunde liegenden Werten, sowie der kulturellen Identitäten an die nächsten Generationen.
- (3) Die AKM unterstützt alle Bestrebungen, welche die Einführung eines Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen in Deutschland nach dem Bekenntnis und Selbstverständnis des alevitischen Glaubens zum Ziel hat und setzt sich regional für die Verbreitung dieser Zielsetzung ein.
- (4) ¹Die AKM lehnt die Benachteiligung oder ungerechte Behandlung von Menschen hinsichtlich ihrer Rasse, Religion, Sprache, ethnischer Herkunft, Kultur sowie Geschlecht bedingungslos ab. ²AKM verteidigt das friedliche Zusammenleben der Völker verschiedener Kulturen und Glauben entsprechend der alevitischen Glaubenslehre und Kultur sowie ihrer philosophischen Werte.
- (5) ¹AKM setzt sich für die Befriedigung der religiösen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse seiner Mitglieder ein. ²AKM bemüht sich ebenso um die Integration der Aleviten in die deutsche Gesellschaft, unter Bewahrung der alevitischen

Glaubensidentität und alevitischen Kultur und unterrichtet seine Mitglieder in dieser Angelegenheit.

- (6) Die AKM unterstützt die Bemühungen der Alevitischen Gemeinde Deutschland, dass der alevitische Glaube sowie "Cemhäuser" (alevitische Gebetshäuser) in der Türkei durch die Verleihung einer gesicherten verfassungsrechtlichen Stellung Anerkennung findet und ist bestrebt dessen Erhalt zu sichern.
- (7) ¹Die AKM ist überparteilich. ²Sie hat jedoch eine klare politische Haltung zu konkreten Sachfragen, die sich um die einzelnen Rechtsbereiche ihrer Mitglieder drehen. ³Hierbei orientiert sie sich an der politischen Linie ihres Dachverbandes, der Alevitischen Gemeinde Deutschland.
- (8) ¹Entsprechend dieser Satzung veranstaltet die AKM zur Verwirklichung und Bekanntmachung seiner Zwecke Konferenzen, Kurse, Seminare, Podiumsdiskussionen, Pressekonferenzen o.a. Aktivitäten. ²Hierbei setzt die AKM großen Wert auf die non-formale Bildung ihrer Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Die AKM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO). ²Sie ist in erster Linie im Bereich der „Förderung der Religion“ (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO) tätig. ³Die AKM ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) ¹Mittel der AKM dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die AKM verwirklicht ihre Aufgaben im Rahmen der im BGB der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Rechte und Pflichten. ³Die Mitglieder wie auch die Vertreter der einzelnen Vereinsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der AKM. ⁴Alle getätigten Aufgaben werden unentgeltlich und ehrenamtlich ausgeübt. ⁵Niemand darf in seinen eigenen wirtschaftlichen Interessen tätig werden. ⁶Eine vertraglich festgelegte Vergütung einer steuer- und sozialversicherungsfreien „Ehrenamts pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG an die Mitglieder der Vereinsorgane sowie Kursleiter für ihre Tätigkeit ist zulässig.
- (3) ¹Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. ²Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. ³Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. ⁴Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Jede natürliche Person, die die Satzung des AKM und seine Ziele anerkennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied werden. ²Jugendliche ab dem sechzehnten Lebensjahr (16. Geburtstag) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (18. Geburtstag) sind beschränkt geschäftsfähig. ³In der Beitrittserklärung muss der gesetzliche Vertreter dem Vereinsbeitritt eines Minderjährigen und der Übernahme der geschuldeten Mitgliedsbeiträge

zustimmen. ⁴Die Anerkennung der Satzung und das Einverständnis für die Ausübung des passiven Wahlrechtes in der Mitgliederversammlung erfolgt in Verbindung mit der Beitrittserklärung per Unterschrift durch den gesetzlichen Vertreter.

- (2) ¹Für die Mitgliedschaft gilt das Territorialprinzip. Das heißt, dass eine natürliche Person grundsätzlich nur in der zu seinem Wohnsitz räumlich nächsten Alevitischen Ortsgemeinde (§ 2 Abs. 1) Mitglied werden kann. ²Sofern jemand von diesem Prinzip abweichen möchte, bedarf es der Ausnahmegenehmigung der „Landesvertretung _____ der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.“. ³Das gilt nicht für eine Fördermitgliedschaft (§ 5 Abs. 6) in einer Alevitischen Ortsgemeinde.
- (3) ¹Der Antrag auf Mitgliedschaft ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck und durch Anerkennung der Satzung an den Vorstand schriftlich zu stellen. ²Der Vorstand muss über den Antrag innerhalb von 4 Wochen entscheiden und seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitteilen. ³Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Begründung der Ablehnung zu erläutern.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft ist nach der Zustimmung des Vorstandes sofort gültig. ²Das Mitglied bekommt jedoch erst 3 Monate nach dieser Zustimmung die aktive Stimmberechtigung (aktives Wahlrecht) in Mitgliederversammlungen. ³Das Mitglied hat erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und ab dem siebten Monat nach seinem Vereinsbeitritt das Recht, für die Organe der AKM zu kandidieren und sich für diese wählen zu lassen (passives Wahlrecht). ⁴Das Mitglied darf erst 3 Monate später nach Vereinsbeitritt aus der Mitgliedschaft austreten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mindestmitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (6) ¹Die Person, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wurde, kann bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. ²Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend. ³Der Antragsteller besitzt sofort die Mitgliedschaftsrechte, nachdem die Mitgliedschaft bei der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

§ 5 Doppelmitgliedschaften und Fördermitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der AKM können gleichzeitig in anderen Unterorganisationen der „Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.“ Mitglied sein (sog. Doppelmitgliedschaft). ²Im Falle einer horizontalen Doppelmitgliedschaft (§ 5 Abs. 6) gelten die in Abs. 6 näher beschriebenen Sonderregelungen.
- (2) Die Mitglieder der AKM sind unmittelbar auch Mitglieder der „Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.“, der „Landesvertretung _____ der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.“ und des „YOL Alevitisches Bildungs- und Medienwerk in Europa e.V.“ (sog. vertikale Doppelmitgliedschaft).
- (3) Die Mitglieder der AKM, die 16 bis 27 Jahre alt sind, sind unmittelbar auch Mitglieder des „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.“ (sog. vertikale Doppelmitgliedschaft).
- (4) Die weiblichen Mitglieder der AKM sind unmittelbar auch Mitglieder des „Bund der Alevitischen Frauen in Deutschland e.V.“ (sog. vertikale Doppelmitgliedschaft).

- (5) Die Mitglieder der AKM, die mindestens 55 Jahre alt sind, sind unmittelbar auch Mitglieder des „Bund der Alevitischen Senioren in Deutschland e.V.“ (sog. vertikale Doppelmitgliedschaft).
- (6) ¹Natürliche Personen können in mehreren Alevitischen Ortsgemeinden (§ 2 Abs. 1) Fördermitglieder werden. ²Fördermitglieder haben keine aktiven und passiven Stimmrechte in Mitgliederversammlungen (§ 9).
- (7) ¹Eine horizontale Doppelmitgliedschaft, also eine ordentliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person in zwei Alevitischen Ortsgemeinden (§ 2 Abs. 1), ist wegen des Territorialprinzips (§ 4 Abs. 2) nicht möglich. ²Sofern eine natürliche Person, in mehr als einer Alevitischen Ortsgemeinde Mitglied werden möchte, so muss sie sich entscheiden, in welcher Gemeinde sie ordentliches Mitglied mit aktiven und passiven Stimmrechten ist und in welcher Gemeinde sie lediglich Fördermitglied (Abs. 6) ist. ³Eine einmal getroffene Festlegung ist nur nach den ordentlichen Wahlen des Vorstands der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. abänderbar und gilt für die Dauer bis zur nächsten Vorstandswahl des Dachverbandes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet zum Quartalsende durch Versterben des Mitglieds, durch Auflösung des AKM, durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand oder durch Ausschluss aus dem AKM. Beim schriftlichen Austritt sind bis zum jeweiligen Quartalsende die Mitgliedsbeiträge weiterhin vom ausgeschiedenen Mitglied zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf Erstattung von gezahlten Beiträgen, Spenden, Inventarstücken oder sonstigen Zuwendungen, wenn die Mitgliedschaft beendet ist oder AKM aufgelöst wurde.
- (3) ¹Das Mitglied wird schriftlich gemahnt, sofern ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, die in der Summe sechs Monatsbeiträge übersteigen, im Verzug ist. ²Wenn das Mitglied trotz Mahnung die fälligen Beiträge nicht bezahlt, oder keine nachvollziehbaren Gründe für die Nichtzahlung nennen kann, ruhen die Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss des Vorstandes. ³Der Vorstand teilt diesen Beschluss schriftlich der Schiedskommission mit. ⁴Die Schiedskommission entscheidet innerhalb von 4 Wochen und teilt seine Entscheidung mit Begründung dem Vorstand schriftlich mit. ⁵Der Vorstand schickt diesen Beschluss an das betroffene Mitglied weiter. ⁶Im Falle einer Ausschlussentscheidung mit Begründung durch die Schiedskommission, wird diese dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach der Beschlussfassung zugeleitet.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft wird beendet, wenn Mitglieder den Zielen der Satzung zuwiderhandeln, diesem Grundsatz widersprechen, der AKM Schaden zufügen oder ihren Mitgliedsverpflichtungen nicht nachkommen. ²Die Mitgliedschaft endet durch den Ausschlussbeschluss der Schiedskommission, wenn der Vorstand der Schiedskommission den Ausschluss des Mitgliedes vorschlägt und die Schiedskommission dem Vorschlag zustimmt. ³Dieser Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. ⁴Ein ausgeschlossenes Mitglied kann in keiner anderen Ortsgemeinde der AABF Mitglied werden.
- (5) ¹Die Person, deren Mitgliedschaft durch Ausschluss beendet wurde, kann bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich gegen

diese Entscheidung Einspruch einlegen. ²Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.

§ 7 Einnahmen der AKM

- (1) Mitgliedsbeiträge.
- (2) Spenden.
- (3) Einnahmen aus den ausgeführten Veranstaltungen und Aktivitäten des AKM.

§ 8 Organe der AKM

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Aufsichtsrat
- (4) Die Schiedskommission
- (5) Der Geistlichenrat
- (6) Frauenausschuss
- (7) Jugendausschuss
- (8) Arbeitsgruppen

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des AKM.
- (2) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. ²Die ordentliche Mitgliederversammlung für die Wahl der Organe des AKM findet alle 2 Jahre statt.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich einberufen. Eine Email-Einladung oder eine Einladung durch Mobiltelefon-Kurznachrichten ersetzt die Anforderung an die Schriftlichkeit nicht. ²Die vorgeschlagenen Tagungsordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind nach der Zustimmung der Mitglieder gültig.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der AKM anwesend sind. ²Bei Beschlussunfähigkeit wird eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. ³Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zu dieser Versammlung auf die besondere Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde. ⁴Die erneute Mitgliederversammlung darf frühestens drei Wochen später nach dem Datum der ersten Zusammenkunft stattfinden. ⁵Sie muss spätestens 6 Wochen nach dem Datum der ersten Zusammenkunft stattgefunden haben. ⁶Bei der Wahl-Mitgliederversammlung mit der besonderen Beschlussfähigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der anwesenden aktiv und passiv wahlberechtigten Mitglieder mindestens um eine Person mehr als die für die Besetzung des Vorstands, Aufsichtsrates und der Schiedskommission erforderlich ist.
- (5) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied nur eine Stimme. Stimmrechte dürfen nicht stellvertretend abgegeben werden. ²Eine schriftliche Vollmacht über eine stellvertretende Abgabe des Stimmrechtes ist ungültig.

³Mitglieder, die bis zum Beginn der Mitgliederversammlung ihre Beiträge nicht vollständig gezahlt haben, haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.

- (6) Ein nicht anwesendes Mitglied kann zwar nicht wählen (aktives Stimmrecht), es kann jedoch gewählt werden (passives Stimmrecht), sofern es die sonstigen Voraussetzungen erfüllt §§ 4 Abs. 4 Satz 3; 9 Abs. 5 Satz 3).
- (7) ¹Alle Wahlen und Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung finden durch offene Stimmabgabe statt. ²Wenn mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Wahl oder Abstimmung durch geheime Stimmabgabe verlangt, so müssen diese geheim durchgeführt werden.
- (8) ¹Die Leitung der ordentlichen Mitgliederversammlung ohne Wahlen übernimmt der Vorstand. ²Die ordentliche Mitgliederversammlung mit Wahlen wird von einem Präsidium geleitet.
- (9) ¹Das Präsidium wird aus der Mitte der erschienen Mitglieder der AKM oder der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. (einschließlich deren Untergliederungen) nach der Eröffnung der Versammlung gewählt und besteht aus einem Versammlungsleiter, zwei ordentlichen Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Präsidiums dürfen für die anderen Organe nicht kandidieren.
- (10) ¹Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt der Schriftführer des Präsidiums eine Niederschrift. ²Der Versammlungsleiter sowie die zwei ordentlichen Mitglieder haben die Niederschrift auf jeder Seite zu unterschreiben und dem Vorstand der AKM auszuhändigen.
- (11) Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Wahl werden auch die Mitglieder der Organe der AKM gewählt.
- (12) Die ordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
- (13) Die Mitgliederversammlung beschließt über Festsetzung der Tätigkeiten und Aufgaben des AKM, eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder nach § 3 Nr. 26a EStG und führt die notwendigen Änderungen durch.
- (14) ¹Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit findet eine zweite Abstimmung statt. ³Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (15) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder die Einberufung von einem 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (16) ¹Der erste Delegierte für die Mitgliederversammlung der AABF und AABF Hessen-Landesvertretung ist der Vorsitzende des Mitgliedsvereins, bzw. dessen Stellvertreter im Falle seiner Verhinderung. ²Die restlichen Delegierten werden für maximal 2 Jahre aus der Mitte der Mitglieder gewählt, die zu einer zuvor einberufenen Mitgliederversammlung erscheinen. ³Eine solche Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Wochen vor der AABF-Mitgliederversammlung stattfinden, um die restlichen Mitglieder der Delegation zu wählen. ⁴Bis zur Neuwahl bleiben die alten Delegierten im Amt. ⁴Für den Fall von Verhinderungen sind so viele Ersatzdelegierte zu wählen, wie der Mitgliedsverein ordentliche Delegierte hat.
- (17) Die Mindesthöhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (18) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die Einsprüche der Mitglieder.
- (19) ¹Die Mitgliedsversammlung fasst die Beschlüsse hinsichtlich des Erwerbs, der Veräußerung und Belastung von Grundbesitz, der Auflösung des AKM und Änderung der Grundform. ²In solchen Mitgliederversammlungen gilt der § 8 (4) dieser Satzung nicht. ³Die Einzelheiten sind im § 16 (5) dieser Satzung geregelt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand mit 7 ordentlichen Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) In seiner ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand untereinander die Aufgabenteilung.
- (3) ¹Die AKM wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. ²Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, den 3 ordentlichen Mitgliedern. Die Vorsitzenden des Geistlichenrates, des Frauen- und des Jugendausschusses sind ordentliche Vorstandsmitglieder mit allen entsprechenden Rechten. Dadurch erhöht sich die Anzahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder auf 10.
- (4) ¹Der Vorstand koordiniert die Arbeit des AKM zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen. ²Der Vorstand verwirklicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen für die Restdauer nach. ²Bei Bedarf kann der Vorstand die Aufgabenteilung neu bestimmen. ³Falls die Anzahl der Vorstandsmitglieder weniger als fünf beträgt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. ⁴Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl weiterhin im Amt.
- (6) ¹Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung als nicht angenommen.
- (7) ¹Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. ²Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, leitet der Schriftführer die Vorstandssitzung. ³Die Beschlussfähigkeit der Sitzung wird erreicht, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. ⁴Die Beschlüsse des Vorstandes werden vom Schriftführer protokolliert, von den beteiligten Vorstandsmitgliedern unterschrieben und durch den Schriftführer in dem Beschlussheft geführt.
- (8) ¹Stellvertretend darf je eine Person vom Aufsichtsrat, von der Schiedskommission sowie von den verschiedenen Arbeitsgruppen an den Vorstandssitzungen teilnehmen. ²Sie haben in den Sitzungen Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf zur Ausführung verschiedener Tätigkeiten im AKM Arbeitsgruppen oder Komitees einrichten.
- (10) ¹Das Arbeitsprogramm, das vom Vorstand für die jeweils nächsten zwei Jahre erstellt wird und dessen Umsetzung sowie die Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung beinhaltet, wird den Mitgliedern per Post versandt. ²Ist eine e-Mail Adresse vorhanden, kann diese auch elektronisch zugestellt werden.

- (11) ¹Nach der Mitgliederversammlung hat der neu gewählte Vorstand die Aufgabe, die Personendaten der Mitgliederliste von AKM-Organen mit Adressen zusammen beim zuständigen Amtsgericht innerhalb von drei Wochen vorzulegen. ²Diese Liste ist im AKM auszuhängen.

§ 11 Der Aufsichtsrat

- (1) ¹Der Aufsichtsrat wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. ²In seiner ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung bestimmt der Aufsichtsrat untereinander eine Aufgabenteilung und setzt sich aus zwei ordentlichen Mitgliedern und dem Vorsitzenden zusammen. ¹Fällt ein Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt an dessen Stelle das nächste Ersatzmitglied. ³Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf stellvertretend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat versammelt sich alle drei Monate einmal und überprüft die AKM-Unterlagen zu den Einnahmen und Ausgaben. ²Der Aufsichtsrat erstattet dem Vorstand einen schriftlich ausgefertigten Bericht. ³Bei Bedarf oder bei Verlangen ist dieser Bericht auch den anderen AKM-Organen vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat überprüft vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung das Beschlussheft des Vorstandes, die Unterlagen zu den Einnahmen und Ausgaben und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse der Versammlung werden protokolliert. ²Das Protokoll muss Ort, Datum, Namen der erschienen Mitglieder, Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten und wird von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern unterschrieben.

§ 12 Die Schiedskommission

- (1) ¹Die Schiedskommission wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. ²In seiner ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung bestimmt die Schiedskommission untereinander eine Aufgabenteilung und setzt sich aus zwei ordentlichen Mitgliedern und dem Vorsitzenden zusammen. ³Fällt ein Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt an dessen Stelle das nächste Ersatzmitglied. ⁴Ein Mitglied der Schiedskommission darf stellvertretend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (2) Die Schiedskommission fasst die Beschlüsse über die Mitglieder, die sich nicht an die Ziele und Grundsätze der AKM-Satzung halten und ihre Aufgabe nicht dementsprechend ausführen, dem AKM schädigen bzw. ein Verhalten vorweisen, dass den Zielen des AKM widerspricht.
- (3) Die Schiedskommission kann folgende Strafen verhängen:
- (a) Ermahnung
 - (b) Ausschluss.
- (4) Der Vorstand und das betroffene Mitglied werden über den Beschluss schriftlich informiert.

- (5) Die Schiedskommission ist in seiner Amtsausübung an keine Weisungen gebunden.
- (6) ¹Die Schiedskommission fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder erschienen sind. ²Beschlüsse der Versammlung werden protokolliert. ³Das Protokoll muss Ort, Datum, Namen der erschienen Mitglieder, Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten und wird von den anwesenden Schiedskommissionsmitgliedern unterschrieben.
- (7) Die Schiedskommission leitet die Beschlüsse dem betroffenen Mitglied, dem Vorstand und bei Bedarf anderen Vereinsorganen schriftlich weiter.
- (8) ¹Gegen die Beschlüsse der Schiedskommission können die Mitglieder bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. ⁴Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.

§ 13 Der Geistlichenrat

- (1) Der Geistlichenrat besteht aus den Geistlichen Dede's sowie Ana's unter den AKM-Mitglieder.
- (2) Der Geistlichenrat des AKM ist Mitglied des Geistlichenrates der „Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.“ und des Geistlichenrates der „Landesvertretung _____ der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.“ und lässt sich dort durch zwei aus seiner Mitte gewählte Mitglieder vertreten.
- (3) ¹Der Geistlichenrat ist zuständig für die alevitische Glaubenslehre im AKM und sorgt neben den Lehrkräften für den Alevitischen Religionsunterricht und Mitarbeiter von Alevitischen Fakultäten und Instituten an Hochschulen für die Weitergabe dieser Lehre an die nächsten Generationen, indem die Mitglieder der AKM über die Bedeutungen und die Vorschriften der Glaubenslehre unterrichtet werden. ⁴In diesem Sinne kümmert sich der Geistlichenrat für die Fortbildung der Geistlichen Dede's und Ana's, betreut die Mitglieder und bewertet Anträge und gibt Stellungnahmen in Glaubensangelegenheiten ab.
- (4) ¹Der Geistlichenrat wählt aus seiner Mitte eine eigene Leitung, die aus drei ordentlichen Mitgliedern, hierunter ein Vorsitzender, besteht. ²Der Geistlichrat legt seine Aufgabenteilung und sein Arbeitsprogramm fest und leitet diese schriftlich an den Vorstand weiter.
- (5) Bei Glaubensangelegenheiten sind die gefassten Beschlüsse des Geistlichenrates der „Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.“ als Grundlage anzusehen.

§ 14 Frauenausschuss

- (1) Der Frauenausschuss besteht aus den weiblichen Mitgliedern des AKM.
- (2) Der Frauenausschuss hat die Zielsetzung, andere weibliche Mitglieder des AKM für intensive Teilnahmen an AKM-Aktivitäten zu gewinnen.
- (3) Der Frauenausschuss befasst sich mit gesellschaftlichen Problemen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Frauen und organisiert dafür diverse Veranstaltungen (Konferenzen, Kurse, Seminare usw.).
- (4) Der Frauenausschuss wählt aus seiner Mitte eine eigene Leitung. Der Frauenausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, hierunter eine Vorsitzende, und zwei Ersatzmitgliedern.

§ 15 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus jugendlichen Mitgliedern und den Kindern der AKM-Mitglieder.
- (2) Der Jugendausschuss hat die Zielsetzung, weitere Kinder und Jugendliche für den AKM zu gewinnen.
- (3) Der Jugendausschuss organisiert zur Problembewältigung der Jugendlichen diverse Veranstaltungen (Konferenzen, Kurse, Seminare usw.).
- (4) ¹Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine eigene Leitung. ²Der Jugendausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, hierunter ein Vorsitzender, und zwei Ersatzmitgliedern.

§ 16 Arbeitsgruppen

- (1) ¹Die Arbeitsgruppen werden nach den Bedürfnissen des AKM gegründet. ²Die Zwecke und Ziele dieser Arbeitsgruppen entsprechen den satzungsgemäßen Zwecken und Zielen des AKM.
- (2) ¹Der Vorstand beschließt über die Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen und darf stellvertretend eines seiner Mitglieder bei den Arbeitsgruppensitzungen teilnehmen lassen. ²Die benötigten finanziellen Mittel für die Durchführung der Arbeitsgruppentätigkeiten werden vom Vorstand zur Verfügung gestellt.

§ 17 Finanzielle Bestimmungen

- (1) ¹Der Kassierer hat über die Einnahmen und Ausgaben des AKM Buch zu führen. ²Geldabhebungen vom Vereinskonto sind nur mit gemeinsamer Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandmitglieds und des Kassierers möglich.
- (2) ¹Die Vereinsgelder müssen auf dem Vereinskonto bei einer Bank eingezahlt werden. ²Bei mehr als 500,- Euro Bargeld in der Kasse ist der Kassierer verpflichtet, das Geld innerhalb einer Woche auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- (3) ¹Der Vorstand darf Mittel des AKM nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. ²Bei Ausgaben von über 500,- Euro ist die Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit notwendig.
- (4) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben des AKM müssen durch den Kassierer in das Kassenbuch eingetragen werden. ²Quittungen und andere Belege müssen durchnummeriert im Ordner aufbewahrt werden.
- (5) ¹Für Beschlüsse hinsichtlich des Erwerbs, der Veräußerung / Belastung von Grundbesitz, Auflösung des AKM, Eröffnung neuer Filiale und Änderung der Grundform wird eine Mehrheit von 3/4 aller eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung benötigt. ²Darauf ist bei der Einladung zu der Mitgliederversammlung, in welcher über die solchen Beschlüsse gefasst werden soll, besonders hinzuweisen. ³Sind weniger als 3/4 der eingetragenen Mitglieder bei der ersten Mitgliederversammlung anwesend, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Beachtung von § 8 (3) einzuberufen. ⁴Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen

wurde. ⁵Der Beschluss kann nur mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst werden.

§ 18 Auflösung der AKM

- (1) Die Auflösung des AKM kann nur durch den Beschluss erfolgen, wenn dafür besondere Gründe vorliegen und nur zu diesem Zweck und nur mit dieser Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.
- (2) ¹Für die Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 Stimmen aller eingetragenen Mitglieder erforderlich. ²Die Einzelheiten der Beschlussfähigkeit sind im § 16 (5) dieser Satzung geregelt.
- (3) ¹Im Falle der Auflösung oder Wegfall der bisherigen Zwecke und Grundsätze des AKM darf das aktive Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. ²Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens können erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefasst und ausgeführt werden. ³Bei Auflösung der AKM fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die AABF „Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.“, wenn auch die AABF aufgelöst sein sollte, an andere alevitischen Glaubensgemeinschaften, die gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. AO nachgehen.
- (4) Zur Abwicklung des Auflösungsbeschlusses wird in der Mitgliederversammlung eine Kommission gewählt.

§ 19 Datenschutz

- (1) Auf den Anmeldeformularen erfassten Personendaten, Telefon- und Faxnummern, Email-Adressen und Bankdaten werden gegenüber Dritten durch den AKM geschützt und dürfen ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet werden.
- (2) Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds werden die Personendaten aus der Mitgliederliste ausgetragen.
- (3) Die Finanzdaten der ausgeschiedenen Mitglieder sind für das Finanzamt durch den Vorstand für zehn Jahre aufzubewahren.

§ 20 Satzungs- und Zweckänderung und Satzungsneufassung

- (1) Satzungsänderungen, die Zweckänderung (§ 2) oder die Neufassung der Satzung werden nur durch Vorschläge des Vorstandes oder durch einen schriftlichen Antrag der Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens 1/5 aller ordentlichen AKM-Mitglieder in der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt.
- (2) ¹Die Satzung kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung geändert oder neugefasst werden. ²Zu einem Beschluss, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Stimmenanzahl darf jedoch nicht weniger als ein Drittel der eingetragenen Mitglieder betragen. ³Für die Zweckänderung gilt dasselbe.

- (3) Eine dafür eingerichtete Kommission bearbeitet verschiedene Vorschläge, fasst diese zusammen und erstellt daraus einen gemeinsamen Entwurf als Satzungsänderung nur mit geänderten Paragraphen oder Neufassung.
- (4) Der Entwurf über die geänderten Satzungsparagraphen oder die neugefasste Satzung müssen den Mitgliedern mindestens drei Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder falls angegeben per e-Mail mit der Einladung versandt werden.
- (5) ¹Die Änderung oder Neufassung der Satzung darf nur beschlossen werden, wenn mindestens eins mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sind. ²Ist dies nicht der Fall, findet die Mitgliederversammlung nach einer Stunde erneut statt. ³Diese ist ohne Rücksicht auf die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde. ⁴Der Beschluss kann nur mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst werden.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, die Übersetzung und Weiterleitung der neuen Satzung bzw. die geänderten Paragraphen der gültigen Satzung in öffentlich beglaubigter Form an die Behörde durchzuführen.
- (7) Für die in dieser Satzung fehlenden Punkte sind die Bestimmungen des BGB der Bundesrepublik Deutschland gültig.
- (8) Die in der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung tritt in der neugefassten Form mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Bis dahin gilt die alte Satzung.

§ 21 Beschlussfassung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung vom
__ . __ . _____ vorgelesen und einstimmig beschlossen worden.